

Antrag vom 28.07.2026

Eingang bei: L/OB

Datum: 28.07.2026

Antrag

Stadträtinnen / Stadträte - Fraktionen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Betreff

Opferschutz in Stuttgart stärken - Umsetzung der verpflichtenden Täterberatung

Die Verwaltung berichtet dem Gemeinderat:

1. wie die seit dem 1. Juli 2026 geltende Beratungsverpflichtung nach § 30a PolG BW in Stuttgart umgesetzt wird, insbesondere im Zusammenwirken von Polizei, Täterberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen und den weiteren Akteur*innen der Interventionskette.
2. ob die bestehenden Täterberatungsangebote personell, organisatorisch und fachlich ausreichend aufgestellt sind, um die neue gesetzliche Beratungsverpflichtung zeitnah und wirksam umzusetzen, und welcher Handlungsbedarf aus Sicht der Verwaltung besteht.
3. welche Auswirkungen die Gesetzesänderung auf die kommunalen Strukturen des Gewaltschutzes und des Opferschutzes hat und welche Maßnahmen zur nachhaltigen Umsetzung erforderlich sind.
4. die Umsetzung der neuen gesetzlichen Verpflichtung finanziert wird, welche Unterstützung durch das Land erfolgt und ob aus Sicht der Verwaltung weiterer Finanzierungsbedarf besteht.

Begründung:

Zum 1. Juli 2026 ist der neue § 30a des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung wird die verpflichtende Täterberatung erstmals als Instrument der polizeilichen Gefahrenabwehr eingeführt. Die Polizei kann Personen, die häusliche Gewalt ausgeübt haben oder von denen eine entsprechende Gefahr ausgeht, verpflichten, an einer Beratung bei einer geeigneten Einrichtung teilzunehmen. Die Beratungsverpflichtung steht dabei gleichrangig neben bestehenden Maßnahmen wie Wohnungsverweis, Rückkehr-, Kontakt- oder Annäherungsverbot. Zudem kann die Polizei einen Nachweis über die Teilnahme verlangen.

Die verpflichtende Täterberatung ergänzt bestehende Schutzmaßnahmen und soll dazu beitragen, weitere Gewalttaten zu verhindern und den Opferschutz nachhaltig zu stärken. Entscheidend für ihre Wirksamkeit sind ausreichend ausgestattete Täterberatungsstellen sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Täterberatung, Opferschutz und den weiteren Akteur*innen der Interventionskette. Gerade in den ersten Tagen nach einem polizeilichen Einschreiten besteht ein erhöhtes Risiko weiterer Gewalthandlungen. Deshalb ist eine zeitnahe Vermittlung in geeignete Beratungsangebote von besonderer Bedeutung.

Der Landesfrauenrat Baden-Württemberg weist darauf hin, dass hierfür verbindliche Kooperationsstrukturen, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie die Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards erforderlich sind. Mit der Einführung des § 30a PolG BW hat das Land neue gesetzliche Anforderungen geschaffen. Daher ist auch von Interesse, ob die hieraus entstehenden Mehrkosten angemessen durch das Land refinanziert werden können.

Vor diesem Hintergrund soll der Bericht aufzeigen, wie die neue Beratungsverpflichtung in Stuttgart umgesetzt wird, ob die bestehenden Strukturen den neuen Anforderungen gerecht werden und ob weiterer fachlicher oder finanzieller Handlungsbedarf besteht.

GEZ.

Stephanie Moch

Petra Rühle, Fraktionsvorsitzende

Anlage/n

Keine